



Satzung
über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat
angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen
in der Stadt Meppen

Stand: 05.05.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Aufwandsentschädigung	2
§ 3	Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ausschüssen	3
§ 4	Fraktions-/Gruppensitzungen Fraktions-/Gruppenzuwendungen	3
§ 5	Aufwandsentschädigung der stellvertretenden Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister, der Ratsvorsitzenden und der Fraktions- /Gruppenvorsitzenden	4
§ 6	Fahrtkosten, Reisekosten, Parkgebühren	4
§ 7	Verdienstaufschlag, Pauschalstundensatz	5
§ 8	Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher	6
§ 9	Beauftragte oder Beauftragter für Menschen mit Behinderung	6
§ 10	Sprachmittlerinnen und Sprachmittler	6
§ 11	Inkrafttreten	6

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58, 71 und 96 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 05.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt Meppen wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Ersatz der Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und des nachgewiesenen Verdienstauffalls besteht - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb der Stadt und der notwendigen Parkgebühren als abgegolten.
- (3) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Die Abtretung von Fraktionsabzügen wird ausgeschlossen.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 61,00 Euro und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates und an Informationsveranstaltungen im Rahmen der Ratsarbeit, zu denen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister geladen hat, sowie für die Teilnahme an einer Sitzung des Verwaltungsausschusses, eines Ausschusses des Rates und der Fraktionen/Gruppen in Höhe von 37,00 Euro je Sitzung.
- (2) Die Mitglieder des Rates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen von Organisationen und Einrichtungen, an denen sie als vom Rat entsandte Vertreterinnen oder Vertreter der Stadt teilnehmen, ebenfalls ein Sitzungsgeld von 37,00 Euro, es sei denn, die Mitglieder haben aufgrund der speziellen Regelungen der Organisation oder Einrichtung Anspruch auf ein pauschales Sitzungsgeld oder eine pauschale Aufwandsentschädigung.
- (3) Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen betreut werden können und den Ratsmitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld um 12,00 Euro je Sitzung.
- (4) Für repräsentative Termine (z.B. Spatenstich, Einweihungsfeierlichkeiten) wird kein Sitzungsgeld gezahlt.
- (5) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung statt, wird maximal für zwei Sitzungen Sitzungsgeld gezahlt.

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ausschüssen

- (1) Nicht dem Stadtrat angehörende Mitglieder in Ausschüssen erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe 37,00. Eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 2 wird nicht gezahlt.
- (2) Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen betreut werden können und den nicht dem Stadtrat angehörenden Mitgliedern in Ratsausschüssen tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld um 12,00 Euro je Sitzung.

§ 4

Fraktions-/Gruppensitzungen Fraktions-/Gruppenzuwendungen

- (1) Bis zu 45 Fraktions-/Gruppensitzungen im Jahr werden im Rahmen des § 2 dieser Satzung entschädigt.
- (2) Die Anwesenheitslisten einer jeden Sitzung sind unter Angabe des Datums der Sitzung, der tatsächlichen Sitzungszeit, des Sitzungsortes und der Teilnehmenden bei der Verwaltung einzureichen.
- (3) Gem. § 57 Abs. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) kann die Kommune den Fraktionen und Gruppen Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung gewähren. Die im Rat der Stadt Meppen vertretenen Fraktionen und Gruppen erhalten einen Sockelbetrag in Höhe von monatlich 100,00 Euro zuzüglich eines Steigerungsbetrages je Fraktions-/Gruppenmitglied von 20,00 Euro/Monat.
- (4) Die Zahlung der Fraktionszuwendungen erfolgt zu Beginn eines Kalenderjahres bzw. zu Beginn der Wahlperiode im Voraus, jedoch längstens bis zum Ende der Wahlperiode.
- (5) Die Verwendung der Zuwendungen unterliegt insgesamt den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gem. § 110 Abs. 2 NKomVG. Ein Anspruch auf Ersatz sämtlicher Aufwendungen besteht nicht.
- (6) Die Verwendung der Zuwendungen muss in einfacher Form nachgewiesen werden. Über die zweckentsprechende Verwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres bzw. nach Ablauf der Wahlperiode durch Vorlage eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ein Verwendungsnachweis zu führen. Der Verwendungsnachweis ist entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Muster zu erstellen und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zur Prüfung zuzuleiten. Ergänzend hierzu ist entsprechend dem als Anlage 2 beigefügten Muster ein Kassenbuch von den Fraktionen und Gruppen zu führen. Die entsprechenden Belege sind durchnummerieren und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten zur Einsicht vorzulegen. Der Verwendungsnachweis und die Rechnungsbelege der Ratsfraktionen unterliegen des Weiteren der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt und gegebenenfalls einer überörtlichen Prüfung. Die Rechnungsbelege sind daher für drei Jahre nach Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren.
- (7) Sollte die Überprüfung der Zuwendungen ergeben, dass die Zuwendungen innerhalb eines Kalenderjahres nicht verwendet wurden, zweckwidrig verwendet wurden oder eine zweckentsprechende Verwendung nicht nachgewiesen werden konnte, wird dieser Betrag verrechnet bzw. ist dieser Betrag innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres

bzw. der Wahlperiode zu erstatten.

- (8) Mit Ende der Wahlperiode endet die Existenz der Fraktionen und Gruppen des Rates. Eine Übertragung der Mittel auf die neuen Fraktionen und Gruppen der folgenden Wahlperiode ist nicht möglich.

Geht eine Fraktion oder Gruppe während der Wahlperiode unter (durch Erlöschen des Status oder durch Auflösung), gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

- (9) Die Ausführungen des Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport „Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen in Vertretungen kommunaler Körperschaften“ vom 24. August 2020 sowie etwaige inhaltsgleiche Nachfolgefassungen finden Anwendung.

§ 5

Aufwandsentschädigung der stellvertretenden Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister, der Ratsvorsitzenden und der Fraktions-/Gruppenvorsitzenden

- (1) Den stellvertretenden Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern, der oder dem Ratsvorsitzenden und den Fraktions-/Gruppenvorsitzenden wird neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 2 dieser Satzung zustehen, eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 beträgt
- | | |
|--|---|
| a) Für die stellvertretende Bürgermeisterin oder den stellvertretenden Bürgermeister | 201,00 Euro |
| b) Für die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden | 24,00 Euro |
| c) Für die oder den Fraktions-/Gruppenvorsitzenden | 151,00 Euro
zuzüglich eines
Steigerungsbetrages von
10,00 Euro je
Fraktionsmitglied |
- (3) Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen betreut werden können und den Ratsmitgliedern als Funktionsträger nach Abs. 2 Buchstabe a) oder c) tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 um 61,00 Euro.
- (4) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 2 aufgeführten Funktionen auf sich, so erhält es nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

§ 6

Fahrtkosten, Reisekosten, Parkgebühren

- (1) Für notwendige Fahrten innerhalb des Stadtgebietes zu den Sitzungen gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 dieser Satzung wird eine Wegstreckenentschädigung nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Beamtengesetzes i.V.m. der Niedersächsischen Reisekostenverordnung gezahlt. § 2 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erhalten die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter der

Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und die Fraktionsvorsitzenden für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes mit dem privaten PKW eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 55,00 Euro.

- (3) Bei einer auf Anordnung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters von einem Ratsmitglied oder einem nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglied außerhalb des Stadtgebietes durchgeführten Dienstreise erhält dieses auf Antrag Reisekosten nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Beamtengesetzes i.V.m. der Niedersächsischen Reisekostenverordnung. Bei den stellvertretenden Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern bedarf es keiner vorherigen Anordnung. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.
- (4) Für die Sitzungen von Organisationen und Einrichtungen, an denen Mitglieder des Rates als vom Rat entsandte Vertreterinnen oder Vertreter der Stadt teilnehmen, erhalten die Mitglieder auf Antrag ebenfalls eine Wegstreckenentschädigung nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Beamtengesetzes i.V.m. der Niedersächsischen Reisekostenverordnung gezahlt, es sei denn, die Mitglieder haben aufgrund der speziellen Regelungen der Organisation oder Einrichtung Anspruch auf eine Fahrtkostenerstattung.
- (5) Die Ratsmitglieder erhalten eine Wertkarte für kostenloses Parken auf allen von der Stadt Meppen bewirtschafteten Parkplätzen- und -häusern. Die Verwendung der Wertkarte ist auf die Ausübung der Tätigkeit als Ratsmitglied beschränkt.

§ 7

Verdienstaufschlag, Pauschalstundensatz

- (1) Die Mitglieder des Rates und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten Ersatz ihres Verdienstaufschlags. Der Ersatz des Verdienstaufschlags wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zur Höhe von 36,00 € je Stunde ersetzt, höchstens jedoch 288,00 € täglich. Verdienstaufschlag wird bei unselbständig Tätigen auf Anforderung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber mit Zustimmung des Ratsmitgliedes an diese oder diesen als Zahlstelle gezahlt.
- (3) Selbständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag eine Verdienstaufschlagspauschale je angefangene Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens oder des Entgelts für eine Ersatzkraft berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 36,00 € je Stunde bis zu 8 Stunden je Tag, festgesetzt. Wesentliche Veränderungen der Einkommenssituation sind unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 2 und 3 geltend machen können, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz, wenn im Haushaltsführungsbereich oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird, damit die Ratsfrauen und Ratsherren in zumutbarer Weise ihre Verpflichtungen aus der Mandatstätigkeit wahrnehmen können. Im Bereich der Haushaltsführung ist ein ausgleichspflichtiger Nachteil darüber hinaus gegeben, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist. Der Pauschalstundensatz wird auf 15,00 Euro für höchstens 8 Stunden täglich festgesetzt.
- (5) Verdienstaufschlag und Pauschalstundensatz nach den Absätzen 2 - 4 wird neben der Teilnahme an Sitzungen gemäß § 2 und § 3 auch für die Teilnahme an Besichtigungen, Besprechungen und Empfängen, zu denen der Rat, der Verwaltungsausschuss oder die

Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eingeladen hat, gewährt, es sei denn, die Mitglieder haben aufgrund spezieller Regelungen von Organisationen oder Einrichtungen Anspruch auf Verdienstausschlag. § 2 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

- (6) Soweit ein Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts für Zeiten der Mandatsausübung besteht, geht dieser Anspruch der Zahlung von Verdienstausschlag vor.

§ 8

Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher

Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erhalten in Ortschaften bis zu 500 Einwohnern eine monatliche Aufwandsentschädigung von 146,00 Euro und in Ortschaften von mehr als 500 Einwohnern eine monatliche Aufwandsentschädigung von 180,00 Euro.

§ 9

Beauftragte oder Beauftragter für Menschen mit Behinderung

Die Beauftragte oder der Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Stadt Meppen erhält nach § 44 NKomVG eine monatliche Aufwandsentschädigung von 177,00 Euro. Als Ausnahme von § 44 NKomVG erhält die Beauftragte oder der Beauftragte für Menschen mit Behinderung für notwendige Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes Reisekosten nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Beamtengesetzes i.V.m. der Niedersächsischen Reisekostenverordnung.

§ 10

Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler

Die von der Stadt Meppen hinzugezogenen Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler erhalten keine monatliche Pauschale, sondern eine Abgeltung entsprechend dem tatsächlichen Aufwand. Die Tätigkeit wird mit einer Pauschale von 15,00 € je Stunde vergütet. Die Abrechnung erfolgt in halbstündigen Schritten. Fahrtkosten sind in dieser Pauschale enthalten.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.06.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Meppen vom 01.07.2017 in der Fassung der 1. Änderung der Satzung vom 13.06.2019 außer Kraft.

Meppen, 05.05.2022

Stadt Meppen
(Helmut Knurbein)
Bürgermeister

Die Verkündung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Meppen erfolgte am 09.05.2022 im Elektronischen Amtsblatt für die Stadt Meppen, Ausgabe Nr. 10, unter der Adresse <https://www.meppen.de/amtsblatt>.